Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge der Wirtschaftsinformatik vom 9. März 1999

Der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat die o.g. Ordnung durch Beschluß vom 14. Februar 2001 in den nachfolgenden Paragraphen geändert; die Änderungen sind fett gedruckt:

§ 9 Abs. 1 Satz 2	[2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe das Thema der Diplomarbeit nicht **innerhalb des** vom Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 3 festgelegten **Ausgabezeitraums** entgegengenommen hat.
§ 17 Abs. 6 Satz 2	**wird gestrichen**.
§ 17Abs. 8	Die **Zulassung** zur Erbringung von Seminarleistungen ... Nachweis von mindestens **6 Leistungspunkten** ...
§ 17 Abs. 9	Die Zulassung zur Diplomarbeit ... Referats sowie mindestens **6 Leistungspunkte** in dem Fach erworben hat, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll.
§ 17 Abs. 10 Satz 1:	[1]Die Zulassung zur Prüfung im Fach Informationsmanagement (§ 23) setzt voraus, daß der Kandidat/die Kandidatin **112 der 133 Leistungspunkte gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erworben hat; in den 112 Leistungspunkten müssen 11 Leistungspunkte aus dem Projektseminar und 8 Leistungspunkte aus einem anderen Seminar enthalten sein**. [2]Der Antrag soll ...
§ 18 Abs. 4	**[1]Die Diplomarbeit kann angefertigt werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 erfüllt. [2]Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, daß die in § 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann.**
§ 18 Abs. 5:	**[1]Die Fachprüfung im Fach Informationsmanagement kann erbracht werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 10 Satz 1 erfüllt. [2]Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, daß die in § 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann.**
§ 19 Abs. 4 Satz 1	**[1]Für** jede nicht mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertete Klausurarbeit, Seminararbeit **oder an die Stelle einer Klausurarbeit getretene** mündliche Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ...
§ 23 Abs. 1 Satz 1:	[1]**Die** Prüfung im Prüfungsfach Informationsmanagement **ist in mündlicher Form abzulegen.** [2]Dabei ...
§ 27 Abs. 3 Satz 3	Das Wort **„zweimal"** ist zu **streichen**. Der Satz lautet dann: „...stehen auch die Prüfungsleistungen wieder mit zwei Versuchen zur Wahl, in denen er/sie zuvor gescheitert war."
§ 27 Abs. 7	**[1]Ist die mündliche Prüfung im Fach Informationsmanagement nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. [2]Satz 1 gilt auch dann, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung einmal gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 2 nicht bestanden hat. [3]Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Abschlußprüfung im Fach Informationsmanagement soll zu dem nächstmöglichen durch Aushang bekanntgemachten Termin gestellt werden. [4]Maluspunkte werden nicht vergeben. [5]Eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlußprüfung ist ausgeschlossen. [6]Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn bei der Wiederholung der mündlichen Abschlußprüfung die Note „nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) erzielt wurde.**
§ 34 Abs. 3	[1]Die Zulassung zur Abschlußhausarbeit bedarf einer gesonderten Anmeldung beim Prüfungsamt; dabei müssen die Leistungspunkte gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 vollständig und **von denjenigen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr.2 mindestens 18 Leistungspunkte nachgewiesen werden.** ...
§ 40 Abs. 2	[1]Die Zulassung zur Prüfungshausarbeit bedarf einer gesonderten Anmeldung beim Prüfungsamt; dabei müssen **50% der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 geforderten Leistungspunkte unter Einschluß von 8 Leistungspunkten in einem Seminar und 6 Leistungspunkten in dem Prüfungsfach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, nachgewiesen werden**. [2]Die Termine für die Anmeldung zur Prüfungshausarbeit werden vom Prüfungsamt gemäß § 4 Abs. 9 bekanntgemacht. [3]**Für die Prüfungshausarbeit gelten die Regelungen der §§ 21 und 22 entsprechend.**
§ 40 Abs. 3	Der neue Text von Absatz 3 lautet: [1]Die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung im Fach Informationsmanagement setzt bei Studierenden des Master-Studiengangs voraus, daß der Kandidat/die Kandidatin **71 der 85 Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 1 erworben hat; in den 71 Leistungspunkten müssen 11 Leistungspunkte aus dem Projektseminar und 8 Leistungspunkte aus einem anderen Seminar enthalten sein**.
§ 40 Abs. 4 Nr. 1 d)	Der Text **endet mit „§ 18 Abs. 2."**, der Rest wird gestrichen.
§ 41 Abs. 1 Satz 3	[3]Eine zweite Wiederholung einer **Prüfungshausarbeit** ist ausgeschlossen**; dasselbe gilt für die mündliche Prüfung im Fach Informationsmanagement.**

Die Änderungen gelten ab dem 01. März 2001 für alle Studierenden, die dieser Prüfungsordnung unterliegen.